

Lebensversicherung: Folgen der teilweise steuerschädlichen Verwendung

Die steuerschädliche Verwendung von Lebensversicherungen führt dazu, dass sämtliche Zinserträge aus den Sparanteilen der Versicherungsbeiträge gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Einkommensteuergesetz versteuert werden müssen. Das gilt auch, wenn ein durch die Lebensversicherung gesichertes Darlehen nur teilweise steuerschädlich verwendet wurde, so der Bundesfinanzhof. Die Zinsen sind dann in vollem Umfang steuerpflichtig. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof das „Alles-oder-nichts“-Prinzip der Finanzverwaltung bestätigt und ein steuerzahlerfreundliches Urteil des Finanzgerichts Münster gekippt (FG Münster, Urteil vom 14.6.2002, Az. 11 K 1154/01 F).

Im Urteilsfall hatte ein Immobilienbesitzer für Baumaßnahmen ein Darlehen aufgenommen. Zur Besicherung und Tilgung des Darlehens trat er die Ansprüche aus seiner Lebensversicherung ab. Nach Abschluss der Baumaßnahmen nutzte er das Gebäude teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise vermietete er

es an fremde Dritte. Die steuerschädliche Verwendung eines Teils des Darlehens „infizierte“ dabei das Gesamtdarlehen (BFH-Urteil vom 13.7.2004, Az. VIII R 48/02).

Geschlossenen Fonds: Verlustzuweisung vor Beitritt möglich

Die Anleger eines geschlossenen Immobilienfonds sind in der Regel daran interessiert, möglichst früh einen hohen Verlustanteil zu erhalten. Verluste können einem Anleger aber normalerweise erst ab seinem Beitritt zum Fonds zugewiesen werden. Dass es auch für die Zeit davor geht, hat der Bundesfinanzhof jetzt klargestellt.

Bei der Gründung eines geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft war im Gesellschaftsvertrag vereinbart, die Einkünfte für die ersten beiden Geschäftsjahre bis zur Schließung des Fonds auf sämtliche in diesem Zeitraum

eintretende Kommanditisten in der gleichen Weise zu verteilen.

Diese Vereinbarung hält der Bundesfinanzhof für zulässig. Voraussetzung ist, dass der nach dem Beitritt eines jeden Anlegers im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um die Verlustanteile der Anleger zu decken. Wer demnach erst im zweiten Geschäftsjahr beigetreten ist, bekommt in dem Jahr einen höheren Anteil an den negativen Einkünften der Kommanditgesellschaft zugewiesen als derjenige, der bereits im ersten Geschäftsjahr beigetreten ist. Nichts anderes gilt, wenn die Verluste des Fonds vor allem auf Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz zurückzuführen sind. Damit stellt sich der Bundesfinanzhof ausdrücklich gegen die ungünstigere Auffassung der Finanzverwaltung (BFH-Urteil vom 27.7.2004, Az. IX R 20/03).

Interner Fremdvergleich: Mehrarbeitszuschläge als vGA?

Zahlt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge, handelt es sich regelmäßig um eine verdeckte Gewinnausschüttung. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen, wie der Bundesfinanzhof vor kurzem feststellte und ein Urteil des Finanzgerichts Nürnberg bestätigte (Urteil vom 4.11.2003, Az. I 290/2000). Eine entsprechende Vereinbarung zwischen GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer kann durch betriebliche Gründe gerechtfertigt sein. Diese müssen die Vermutung entkräften, dass die Vereinbarung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Ob die Vereinbarung ausschließlich betrieblich veranlasst ist, muss anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hält die Vereinbarung einem betriebsinternen Fremdvergleich stand, liegt **keine** verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Im Urteilsfall betrieb die GmbH mit 40 Arbeitnehmern eine Autobahn-Tankstelle. Gesellschafter und Geschäftsführer waren Vater und Sohn. Nach dem mit dem Vater

abgeschlossenen Geschäftsführervertrag hatte dieser Anspruch auf 49.400 DM Gehalt pro Jahr. Es war vereinbart, dass er seine Arbeitskraft vorrangig der GmbH zur Verfügung stellt und die wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden beträgt. Er war zu Mehrarbeit verpflichtet, falls die Belange der GmbH dies erforderten. Nachtarbeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sollten gesondert vergütet werden, sonstige Mehrarbeit nicht. Zwei weitere leitende Angestellte (Schichtführer) mit vergleichbarem Gehalt erhielten die Zuschläge ebenfalls. Damit hielten die Zuschläge für den Vater einem betriebsinternen Fremdvergleich stand und stellten keine verdeckte Gewinnausschüttung dar (BFH-Urteil vom 14.7.2004, Az. I R 111/03).

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können darüber hinaus für den Gesellschafter-Geschäftsführer in bestimmtem Umfang steuerfrei sein (§ 3b Einkommensteuergesetz). Nach bisheriger Rechtsprechung waren die Zuschläge nicht steuerfrei. Die Begründung stützte sich dabei vor allem auf die Rechtsprechung zur GmbH (Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung). Der für die GmbH zuständige I. Senat ließ in seiner Entscheidung offen, ob sein Urteil auch auf die Einkommensteuer durchschlägt.

Unseres Erachtens spricht aber nichts dagegen.

Sozialversicherung: Phantomlohn ist zu berücksichtigen

Die Einbeziehung von nicht gezahltem Arbeitslohn – den so genannten Phantomlohn – in die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge hat das Bundessozialgericht für rechtens anerkannt.

Den entschiedenen Fällen lag im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt zu Grunde: Der Arbeitgeber beschäftigte Aushilfskräfte mit tatsächlichem Entgelt unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 400 Euro. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte der Rentenversicherungsträger fest, dass die Beschäftigten nach Tarifverträgen, die für allgemein verbindlich erklärt worden waren, Anspruch auf ein höheres Entgelt hatten.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass das tariflich geschuldete Mindestentgelt zur Versicherungs- und

Beitragspflicht führt (Entstehungsprinzip). Die Versicherungs- und Beitragspflicht bemisst sich demnach nicht nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt (Zuflussprinzip). Etwas anderes gilt für Sonderzuwendungen, das heißt einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Sie sind erst sozialversicherungspflichtig, wenn sie ausgezahlt werden (BSG-Urteil vom 14.7.2004, Az: B 12 KR 1/04 R, B 12 KR 10/03 R, B 12 KR 7/03 R, B 12 KR 7/04 R und B 12 KR 10/02 R).

Einsatzwechseltätigkeit: „Drei-Monats-Frist“ für Ver- pflegungsmehraufwand

Ist ein Arbeitnehmer längerfristig am gleichen Ort auswärts tätig, darf er in den ersten drei Monaten Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Die Anwendung dieser „Drei-Monats-Frist“ gilt auch bei einer Einsatzwechseltätigkeit, entschied jetzt der Bundesfinanzhof gegen die steuerzahlerfreundliche Auffassung der Finanzverwaltung (R 39 Absatz 1 Satz 5 Lohnsteuerrichtlinien). Eine Einsatzwechseltätigkeit liegt vor, wenn der

Arbeitnehmer an ständig wechselnden Orten eingesetzt wird. Das ist zum Beispiel bei Bauarbeitern oder Außendienstmonteuren der Fall.

Wird die Tätigkeit länger unterbrochen und arbeitet der Arbeitnehmer nach der Unterbrechung wieder an der Einsatzstelle, auf der er schon vorher tätig war, beginnt die „Drei-Monats-Frist“ neu zu laufen. Das heißt, der Arbeitnehmer kann wieder drei Monate lang Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Im Urteilsfall war ein Bauarbeiter zwischendurch mehr als vier Wochen auf einer anderen Baustelle tätig bzw. krank, bis er wieder an seine „alte“ Baustelle zurückkehrte. Das war aus Sicht des Bundesfinanzhofs eine „nicht unerhebliche“ Unterbrechung, die zum Neubeginn der „Drei-Monats-Frist“ ausreichte (BFH-Urteil vom 27.7.2004, Az. VI R 43/03).

Pflegeversicherung: Höherer Beitragssatz für kinderlose Arbeitnehmer

Für kinderlose Arbeitnehmer erhöht sich zum 1.1.2005 der Beitragssatz zur

Pflegeversicherung um 0,25 Prozent. Diese im Kinder-Berücksichtigungsgesetz verabschiedete Neuregelung setzt ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 um. Danach müssen Eltern bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung besser gestellt werden. Die beitragsrechtlichen Vorschriften der Pflegeversicherung, nach der Eltern und Kinderlose gleichermaßen belastet werden, sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (BVerfG-Urteil vom 3.4.2001, Az. 1 BvR 1629/94).

Kinderlose Arbeitnehmer müssen ab 1.1.2005 monatlich 1,1 (0,85 + 0,25) Prozent des Bruttoeinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze statt bisher 0,85 Prozent für die Pflegeversicherung zahlen. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin 0,85 Prozent. In Sachsen zahlen kinderlose Arbeitnehmer künftig 1,6 Prozent (1,35 + 0,25 Prozent). Für die Arbeitgeber bleibt es bei 0,35 Prozent.

Den Zuschlag müssen kinderlose Arbeitnehmer zahlen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Und zwar ab dem Monat, nach dem der kinderlose Arbeitnehmer das 23. Lebensjahr vollendet hat. Keinen Zuschlag zahlen Arbeitnehmer, die vor dem 1.1.1940 geboren wurden, Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Für den Beitragszuschlag gibt es kein zusätzliches Beitragsabführungsverfahren. Derjenige, der bisher den Beitrag zur Pflegeversicherung abgeführt hat, muss auch den Beitragszuschlag abführen.

Die Elternschaft muss gegenüber der beitragsabführenden Stelle nachgewiesen werden. Selbstzahler müssen die Elternschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen. Für vor dem 1.1.2005 geborene Kinder reicht es, wenn der Nachweis bis zum 30.6.2005 erfolgt. Für neugeborene Kinder gilt: Erfolgt der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt, gilt der Nachweis rückwirkend ab dem Monat der Geburt als erbracht. Ansonsten wirkt der Nachweis erst ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wurde. Wie der Nachweis der Elternschaft im Einzelnen erfolgen soll, wollen die Spitzenverbände der Pflegeversicherung noch in einer gemeinsamen Empfehlung beschließen.

Änderung des Meldeverfahrens der Sozialversicherung

Vom 1.1.2005 an wird der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ verändert, weil u.a. die Beitragsgruppen für die bisherigen Angestellten entfallen. Daher wird vom 1.1.2005 an nicht mehr nach dem Beitrag für Rentenversicherung der Angestellten und Rentenversicherung der Arbeiter unterschieden. Infolgedessen entfallen die Beitragsgruppen 2, 4 und 6 für Meldezeiträume vom 1.1.2005 an. Es sind fortan nur noch die Beitragsgruppen

- 0 = kein Beitrag zur Rentenversicherung,
- 1 = voller Beitrag zur Rentenversicherung
- 3 = halber Beitrag zur Rentenversicherung
- 5 = Pauschalbeitrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte

zu verwenden. Eine Abmeldung durch den Arbeitgeber für Beschäftigte, die bisher in den Beitragsgruppen 2, 4 und 6 gemeldet waren, ist nicht erforderlich. Die vom 1.1.2005 an geltenden Beitragsgruppen sind für alle Meldungen für Zeiträume

nach dem 31.12.2004 zu verwenden. Für alle Meldungen mit Meldezeiträumen bis zum 31.12.2004 sind die bisherigen Beitragsgruppen weiterhin anzugeben. Das gilt auch für die Jahresmeldungen. Soweit die jeweiligen Meldungen zur Sozialversicherung im maschinellen Verfahren übermittelt werden, gelten die vorherigen Ausführungen auch für die elektronischen Meldungen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Wer als Arbeiter oder Angestellter infolge Erhöhung der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAG) auf 46.800 Euro jährlich/3.900 Euro monatlich oder der besonderen JAG auf 42.300 Euro jährlich/3.525 Euro monatlich am 1.1.2005 wieder krankenversicherungspflichtig wird, kann auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreit werden. Auch wenn der bisher in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte wegen Eintritts der Krankenversicherungspflicht auf Grund der Anhebung der JAG die Befreiung von der

Krankenversicherungspflicht beantragen will, ist eine Krankenkasse zu wählen, an die der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Meldungen erstatten kann. Der Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist dann innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht – also bis zum 31.3.2005 – bei der gewählten Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen der Krankenkasse in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist keine Mindestversicherungszeit von 18 Monaten erforderlich.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht hat zur Folge, dass damit auch die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ausgeschlossen wird, weil die Pflegeversicherungspflicht nach § 20 Absatz 1 Sozialgesetzbuch XI ausdrücklich an eine bestehende Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung anknüpft. Die von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen haben daher nach § 23 Sozialgesetzbuch XI eine private Pflegeversicherung abzuschließen, wenn

sie auch das Risiko der Krankheit in der privaten Krankenversicherung abgesichert haben.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht kann nicht widerrufen werden. Wenn sich daher ein krankenversicherungspflichtig gewordener Beschäftigter von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen will, sollte zuvor der Abschluss eines Versicherungsvertrages bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen sichergestellt werden. Da die Befreiung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Krankenversicherungspflicht zu stellen ist, dürfte innerhalb dieser Frist auch die Bestätigung über den Abschluss der privaten Krankenversicherung möglich sein.

Rechengrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und –grundlagen 2005

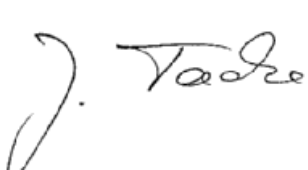
Für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie für das Recht der Arbeitsförderung sind gewisse Rechengrößen, Beitragsbemessungsgrenzen oder Berechnungsgrundlagen zu beachten. Diese werden nachstehend aufgezeigt. Soweit dabei kein Jahreswert angegeben ist, sind die monatlichen Werte Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Werts.

Rechengröße, Bemessungsgrenze, Beitragsbemessungsgrundlage	Alte Bundesländer		Beitrittsgebiet	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Beitragsbemessungsgrenzen				
a) gesetzliche Rentenversicherung	5.200,00	62.400,00	4.400,00	52.800,00
b) Arbeitsförderung	5.200,00	62.400,00	4.400,00	52.800,00
c) knappschaftliche Rentenversicherung	6.400,00	76.800,00	5.400,00	64.800,00
d) Kranken- und Pflegeversicherung	3.525,00	42.300,00	3.525,00	42.300,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze				
a) Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung	3.900,00	46.800,00	3.900,00	46.800,00
b) Versicherte der privaten Krankenversicherung	3.525,00	42.300,00	3.525,00	42.300,00
Bezugsgröße	2.415,00	28.980,00	2.030,00	24.360,00
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen				
a) allgemein	400,00	4.800,00	400,00	4.800,00
b) in Haushalten	400,00	4.800,00	400,00	4.800,00
Geringverdienergrenze für Auszubildende	325,00	-	325,00	-
Einnahmefreigrenze für Versorgungsbezüge	120,75	-	120,75	-
Höchstbeitragszuschuss für PKV-Versicherte				
a) allgemein	252,04	-	252,04	-
b) Bezieher von Vorruhestandsgeld	226,83	-	226,93	-
Beitragszuschuss Pflegeversicherung (ohne Sachsen)	29,96	-	29,96	-

Beitragszuschuss für Lebensversicherung/ Versorgungseinrichtung bis zu	507,00	-	429,00	-
Familienversicherung bei monatlichen Gesamteinkommen bis zu	345,00	-	345,00	-
Mindestbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung monatlich				
a) freiwillig Krankenversicherte allgemein	805,00	-	805,00	-
b) krankenversicherte hauptberuflich Selbstständige	1.811,25	-	1.811,25	-
c) Bezieher eines Existenzgründerzuschusses	1.207,50	-	1.207,50	-
d) Künstler und Publizisten	402,50	-	402,50	-
e) behinderte Menschen (in Werkstatt für behinderte Menschen)	483,00	-	483,00	-
f) Jugendliche (die für Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen)	483,00	-	483,00	-
g) Studenten	466,00	-	466,00	-
h) Krankenversicherung während Auslandsaufenthalt (ohne Leistungsanspruch)	241,50	-	241,50	-
i) Pflegeversicherung während Auslandsaufenthalt (ohne Leistungsanspruch)	402,50	-	402,50	-
Mindestbemessungsgrundlage Rentenversicherung				
a) freiwillige Rentenversicherung – allgemein	400,00	-	400,00	-
b) Selbstständige (einschließlich Handwerker)	2.415,00	-	2.030,00	-
c) Entwicklungshelfer und Entsandte der Firmen	3.466,84	-	2.933,48	-
d) Mitglieder geistlicher Genossenschaften	966,00	-	812,00	-
e) Wehr- und Zivildienstleistende	1.449,00	-	1.218,00	-
f) Künstler und Publizisten	325,00	-	325,00	-
g) Praktikanten und Auszubildende ohne Arbeitsentgelt	24,15	-	20,30	-
h) behinderte Menschen (in Werkstatt für behinderte Menschen)	1.932,00	-	1.624,00	-
i) Jugendliche (die für Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen)	483,00	-	406,00	-
Beitragsbemessungsgrundlage Arbeitsförderung				
a) behinderte Menschen (in Werkstatt für behinderte Menschen)	483,00	-	406,00	-

b) Jugendliche (die für Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen)	483,00	-	406,00	-
c) Praktikanten und Auszubildende ohne Arbeitsentgelt	24,15	-	20,30	-
d) Teilnehmer freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	2.415,00	-	2.030,00	-
Mindesthinzuverdienstgrenzen für Rentner				
a) Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres	345,00	-	345,00	-
b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung				
in voller Höhe	811,34	-	713,22	-
in Höhe der Hälfte	1.011,23	-	888,94	-
c) Rente wegen voller Erwerbsminderung				
in Höhe von Dreivierteln	611,44	-	537,50	-
in Höhe der Hälfte	811,34	-	713,22	-
in Höhe von einem Viertel	1.011,23	-	888,94	-
d) Teilrente wegen Alters				
in Höhe von einem Drittel	913,24	-	802,80	-
in Höhe der Hälfte	685,91	-	602,96	-
in Höhe von zwei Dritteln	458,58	-	403,12	-
Sachbezugswerte für				
a) freie Verpflegung insgesamt	200,30	-	200,30	-
davon für Frühstück	43,80	-	43,80	-
für Mittag- und Abendessen je	78,25	-	78,25	-
b) freie Unterkunft allgemein	194,20	-	178,00	-
c) Gemeinschaftsunterkunft im Arbeitgeberhaushalt	165,07	-	141,30	-

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Finanzwirtin
Steuerberaterin



Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

